



Rat der  
Europäischen Union

015123/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 06/03/20

Brüssel, den 2. März 2020  
(OR. en)

6186/20  
PV CONS 8  
ECOFIN 92

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION  
(Wirtschaft und Finanzen)

18. Februar 2020

## INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der Liste der A-Punkte	
	a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten.....	3
	b) Liste der Gesetzgebungsakte.....	4-5

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

3.	Sonstiges.....	6
	Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen	

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4.	Europäisches Semester 2020 .....	6
	a) Schlussfolgerungen zur jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2020	
	b) Schlussfolgerungen zum Warnmechanismus-Bericht 2020	
	c) Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets	
5.	Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung – Mitteilung der Kommission.....	6
6.	Vorbereitung der G20-Tagungen im Februar (20.-23. Februar 2020) .....	6
	EU-Mandat für die G20-Tagung	
7.	Empfehlung zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 .....	6
8.	Schlussfolgerungen zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2021 .....	6
9.	Sonstiges.....	6

	ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	7
--	---	---

\*\*\*

## 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 5855/1/20 REV 1 enthaltene Tagesordnung an.

## 2. Annahme der Liste der A-Punkte

- a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 5856/20 + COR 1

Der Rat nahm die in Dokument 5856/20 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum (Seite 8) wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

### Wirtschaft und Finanzen

1. Schlussfolgerungen zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke  
*Annahme*  
vom AStV (2. Teil) am 12.2.2020 gebilligt
- 6050/20  
+ ADD 1 REV 1  
+ ADD 1 REV 2 (fr)  
+ ADD 1 REV 3 (it)  
+ ADD 2

### Auswärtige Angelegenheiten

8. Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits  
*Billigung der irischen Sprachfassung*  
vom AStV (2. Teil) am 12.2.2020 gebilligt
- 5852/20  
12409/16  
+ COR 1 (fr)  
COEST

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 5857/20

## Wirtschaft und Finanzen

1. **Übermittlung und Austausch von mehrwertsteuerrelevanten Zahlungsdaten** **SC** 5319/20  
14127/19  
a) **Änderung der Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf Anforderungen an Zahlungsdienstleister** 14128/19  
FISC  
b) **Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer in Bezug auf Maßnahmen zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs**

*Annahme*

vom AStV (2. Teil) am 12.2.2020 gebilligt

Der Rat nahm die Richtlinie und die Verordnung des Rates in den von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassungen (Dok. 14127/19 und 14128/19) an (Rechtsgrundlage: Artikel 113 AEUV).

2. **Änderung der Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer hinsichtlich der Sonderregelung für Kleinunternehmen** **SC** 5320/20  
14527/19  
FISC

*Annahme*

vom AStV (2. Teil) am 12.2.2020 gebilligt


Der Rat nahm die Richtlinie des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14527/19) an (Rechtsgrundlage: Artikel 113 AEUV).

3. **Verordnung über nachhaltiges Finanzwesen – Taxonomie** **IC** 5830/1/20 REV 1  
*Politische Einigung* 5830/20 ADD 1  
vom AStV (2. Teil) am 5.2.2020 gebilligt EF


Der Rat erzielte eine politische Einigung über die Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investition (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Österreich sowie die Tschechische Republik, Ungarn, die Slowakei und Slowenien gaben Erklärungen ab (siehe Anlage, Seite 7).

## Justiz und Inneres


4. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates über die Beweisaufnahme**  5719/20 JUSTCIV  
*Allgemeine Ausrichtung*  
vom AStV (2. Teil) am 12.2.2020 gebilligt

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen fest (Rechtsgrundlage: Artikel 81 AEUV).

5. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung von Schriftstücken**  5722/20 JUSTCIV  
*Allgemeine Ausrichtung*  
vom AStV (2. Teil) am 12.2.2020 gebilligt

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) fest (Rechtsgrundlage: Artikel 81 AEUV).

## Umwelt

6. **Verordnung zur Wasserwiederverwendung**  5554/20 ENV  
*Politische Einigung*  
vom AStV (1. Teil) am 5.2.2020 gebilligt

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die Verordnung über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

## Verkehr

7. **Verordnung über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (eFTI)**  5394/20 TRANS  
*Politische Einigung*  
vom AStV (1. Teil) am 29.1.2020 gebilligt

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die Verordnung über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (Rechtsgrundlage: Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 AEUV).

## Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

### 3. Sonstiges

**Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der** 5842/20  
**Finanzdienstleistungen**  
*Informationen des Vorsitzes*

Die Minister wurden über den aktuellen Stand der Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen informiert.

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Europäisches Semester 2020
- a) Schlussfolgerungen zur Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2020 5819/20  
*Annahme*
  - b) Schlussfolgerungen zum Warnmechanismus-Bericht 2020 5821/20  
*Annahme*
  - c) Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets 5822/20 + ADD 1  
*Billigung* 5687/20
5. Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung – Mitteilung der Kommission 5817/20 + ADD 1-2  
*Vorstellung durch die Kommission*
6. Vorbereitung der G20-Tagungen im Februar (20.-23. Februar 2020) 5892/20  
EU-Mandat für die G20-Tagung  
*Billigung*
7. Empfehlung zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 5760/1/20 REV 1  
*Annahme* 5760/20 ADD 1  
+ ADD 1 COR 1
8. Schlussfolgerungen zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2021 5759/20  
*Annahme*
9. Sonstiges

- 
- I** erste Lesung
- S** Besonderes Gesetzgebungsverfahren
- C** Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

**Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 5857/20****Zu A-Punkt 3:      **Verordnung über nachhaltiges Finanzwesen – Taxonomie**  
*Politische Einigung*****ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS**

„Wir unterstützen das Ziel der Entwicklung einer glaubwürdigen Taxonomie, die Investoren in der Identifikation ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten unterstützt. Wir sind der Meinung, dass die Taxonomie so bald wie möglich angenommen werden sollte. Im Rahmen des Trilogs wurden substantielle Fortschritte erreicht. Dennoch wäre eine Taxonomie, die es ermöglichen würde, Nuklearenergie als nachhaltig oder selbst als „Übergangstätigkeit“ oder „förderliche Tätigkeit“ zu qualifizieren, von sich aus mangelhaft und könnte Anlass zu schwerer Kritik geben, da sie damit falsche Signale und Anreize an Finanzmarktteilnehmer und Investoren aussenden würde. Das Ergebnis der Verhandlungen ist nicht imstande, unsere Bedenken auszuräumen, dass das vorgeschlagene Rahmenwerk die Möglichkeit eröffnet, finanzielle Ressourcen weg von ökologisch nachhaltigen Aktivitäten und hin zu Technologien zu lenken, die nicht als sicher oder nachhaltig betrachtet werden können, wie etwa der Nuklearenergie.“

**ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, UNGARNS, DER SLOWAKEI UND SLOWENIENS**

„Die Tschechische Republik, Ungarn, die Slowakei und Slowenien würdigen die Beharrlichkeit, mit der der Vorsitz hinsichtlich der vorgeschlagenen Taxonomieverordnung vorgegangen ist, ebenso wie die bezüglich dieser Verordnung vom Vorsitz unternommenen Anstrengungen. Im Hinblick auf die weitere Arbeit zu den Vorschriften für den Energiebereich betonen die Tschechische Republik, Ungarn, die Slowakei und Slowenien, dass die Technologieneutralität als eines der Grundprinzipien des Vorschlags gewahrt werden muss.

Der Tschechischen Republik, Ungarn, der Slowakei und Slowenien ist bewusst, dass der Klimawandel rasch angegangen werden muss, und dass dabei gleichzeitig die Sicherheit, Stabilität und Erschwinglichkeit der Energieversorgung auf lange Sicht gewährleistet werden müssen. Für die Verwirklichung der Klimaneutralität müssen Energiequellen mit geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie Übergangsenergiequellen und eine entsprechende Infrastruktur genutzt werden, und wir begrüßen, dass dies nun im Taxonomierahmen eindeutig niedergelegt ist. Seitens der internationalen Fachwelt wird allgemein anerkannt, dass Kernenergie notwendig ist, um den Klimawandel angehen zu können. Nach Auffassung der Tschechischen Republik, Ungarns, der Slowakei und Sloweniens ist Kernenergie eine auf lange Sicht nachhaltige und sichere Energiequelle.

Die Beibehaltung der bestehenden nuklearen Kapazitäten und ihre Weiterentwicklung unter Wahrung hoher Standards für Sicherheit und Gefahrenabwehr ist eine der grundlegenden Voraussetzungen für die Verwirklichung der Klimaneutralität nicht nur in der Tschechischen Republik, in Ungarn, in der Slowakei und in Slowenien, sondern auch auf der Ebene der Union. Dies wird auch vom Weltklimarat und internationalen Energieorganisationen bestätigt und geht auch aus den Unterlagen der Kommission hervor. Wir vertrauen auf die Kommission, dass sie die einschlägigen delegierten Rechtsakte unter uneingeschränkter Wahrung der Transparenz ausarbeitet – in einem glaubwürdigen, evidenzbasierten Verfahren, in dem Expertise und wissenschaftliche Beiträge berücksichtigt und in das die Mitgliedstaaten ordnungsgemäß einbezogen werden, damit alle verfügbaren Energietechnologien in voller Kenntnis der Sachlage, objektiv und diskriminierungsfrei bewertet werden.

Die Tschechische Republik, Ungarn, die Slowakei und Slowenien unterstützen das Ziel, bis 2050 die Klimaneutralität in der Union zu verwirklichen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen den Mitgliedstaaten alle notwendigen Instrumente zur Verfügung stehen, um dieses hochgesteckte Ziel kosteneffizient verwirklichen zu können und die Glaubwürdigkeit unserer Klimaschutzmaßnahmen zu gewährleisten.“